

Genehmigung und Umsetzung des UNO-Feuerwaffenprotokolls (Vorlage I) und der Änderung des Waffengesetzes (Vorlage II)

Bericht über die Ergebnisse der Vernehmlassung

(12. Mai 2010 - 2. September 2010)

Bundesamt für Polizei — fedpol April 2011

Inhaltsverzeichnis

| Liste der Kantone, Parteien und Organisationen, die eine Stellungnahme eingereich haben | | | | |
|--|-----|---------------------------------------|----|--|
| 1 | Eir | lleitung | 5 | |
| | 1.1 | Die Vorlagen im Überblick | 5 | |
| | 1.2 | Teilnahme am Vernehmlassungsverfahren | 6 | |
| 2 | Ge | samtbeurteilung der Vorlagen | 7 | |
| 3 | Die | Ergebnisse im Einzelnen | 8 | |
| | 3.1 | Vorlage I | 8 | |
| | 3.2 | Vorlage II | 10 | |

Liste der Kantone, Parteien und Organisationen, die eine Stellungnahme eingereicht haben

(In diesem Text verwendete Abkürzungen)

1. Kantone

| AG | Regierungsrat des Kantons Aargau |
|----|--|
| ΑI | Regierungsrat des Kantons Appenzell Innerrhoden |
| AR | Regierungsrat des Kantons Appenzell Ausserrhoden |
| BE | Regierungsrat des Kantons Bern |
| BL | Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft |
| BS | Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt |
| FR | Regierungsrat des Kantons Freiburg |
| GE | Regierungsrat des Kantons Genf |
| GL | Regierungsrat des Kantons Glarus |
| GR | Regierungsrat des Kantons Graubünden |
| JU | Regierungsrat des Kantons Jura |
| LU | Regierungsrat des Kantons Luzern |
| NE | Regierungsrat des Kantons Neuenburg |
| NW | Regierungsrat des Kantons Nidwalden |
| OW | Regierungsrat des Kantons Obwalden |
| SG | Regierungsrat des Kantons St. Gallen |
| SH | Regierungsrat des Kantons Schaffhausen |
| SO | Regierungsrat des Kantons Solothurn |
| SZ | Regierungsrat des Kantons Schwyz |
| TG | Regierungsrat des Kantons Thurgau |
| TI | Regierungsrat des Kantons Tessin |
| UR | Regierungsrat des Kantons Uri |
| VD | Regierungsrat des Kantons Waadt |
| VS | Regierungsrat des Kantons Wallis |
| ZG | Regierungsrat des Kantons Zug |
| 7H | Regierungsrat des Kantons Zürich |

2. In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien

| CVP | Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz |
|-----|---|
| FDP | Freisinnig-Demokratische Partei Schweiz |
| SP | Sozialdemokratische Partei der Schweiz |

3. Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete

UVS Schweizerischer Städteverband

4. Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

CP Centre patronal

KVS Kaufmännischer Verband SchweizSAV Schweizerischer ArbeitgeberverbandSGV Schweizerischer GewerbeverbandSBV Schweizerischer Bauernverband

5. Weitere Organisationen und interessierte Kreise

SBVW Schweizerischer Büchsenmacher- und Waffenhändlerverband

CVAM Chambre vaudoise des arts et métiers

VSPB Verband Schweizerischer Polizeibeamter

SSV Schweizer Schiesssportverband

proTELL Gesellschaft für ein freiheitliches Waffenrecht

SwissGuns

1 Einleitung

1.1 Die Vorlagen im Überblick

Der Bundesrat eröffnete am 12. Mai 2010 das Vernehmlassungsverfahren hinsichtlich der Genehmigung und Umsetzung des *Protokolls betreffend die Bekämpfung der unerlaubten Herstellung und des unerlaubten Handels mit Schusswaffen, Teilen von Schusswaffen und Munition zum Übereinkommen der Vereinten Nationen¹ gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (UNO-Feuerwaffenprotokoll)² (Vorlage I) und der Änderung des Bundesgesetz vom 20. Juni 1997 über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffengesetz, WG; SR 514.54) (Vorlage II). Das Vernehmlassungsverfahren endete am 2. September 2010.*

Das im Mai 2001 von der UNO-Generalversammlung beschlossene UNO-Feuerwaffenprotokoll bezweckt die umfassende Bekämpfung der illegalen Herstellung und des illegalen Verkehrs von Feuerwaffen, deren Teilen und Komponenten und von Munition. Es setzt Mindeststandards für die Markierung und die Registrierung solcher Gegenstände. Ferner fordert es ein System von Ausfuhr-, Einfuhr- und Durchfuhrkontrollen, Strafbestimmungen, die Beschlagnahme, Einziehung und Vernichtung unerlaubt hergestellter oder gehandelter Feuerwaffen und Zusammenarbeit sowie Informationsaustausch unter den teilnehmenden Staaten. Das UNO-Feuerwaffenprotokoll steht der Schweiz zum Beitritt offen.

Bei der **Vorlage I** geht es um die Umsetzung des UNO-Feuerwaffenprotokolls ins Waffengesetz. Einigen Vorgaben dieses Protokolls sind im Rahmen laufender Revisionsarbeiten bereits Rechnung getragen worden. So erforderte die 56. Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands, das Waffengesetz der geänderten EG-Richtlinie über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen³ anzupassen. Diese Richtlinie enthält zahlreiche, aus dem UNO-Feuerwaffenprotokoll entlehnte Anforderungen. Somit ist im Schweizer Recht bereits eine Reihe von Themen geregelt. Im Einzelnen gilt dies für das Markieren von Waffen während der Herstellung in der Schweiz, die Buchführungspflicht und ein zuverlässiges Bewilligungs- und Kontrollsystem in Bezug auf die Einfuhr von Waffen in schweizerisches Staatsgebiet, deren Ausfuhr und Durchfuhr. Das Schweizer Recht enthält auch detaillierte Bestimmungen zur Strafbarkeit, Einziehung und Beschlagnahme und regelt in einem gewissen Mass auch die internationale Zusammenarbeit.

Im geltenden Recht findet sich hingegen keine Bestimmung, die besagt, dass die dem Bundesamt für Polizei (fedpol) angegliederte Zentralstelle Waffen als Kontaktstelle für operative und technische Fragen die Rückverfolgbarkeit betreffend agiert, ausländische Ersuchen um Rückverfolgung entgegennimmt und ausländischen Behörden entsprechende Ersuchen der Schweiz zustellt. Das Waffengesetz soll deshalb um eine solche Bestimmung ergänzt werden. Zudem ist eine Bestimmung aufzunehmen, die das unberechtigte Entfernen, Unkenntlichmachen, Abändern oder Fälschen der vorgeschriebenen Markierungen unter Strafe stellt. Hinsichtlich der Bestimmungen über die Einfuhrbewilligung in schweizerisches

¹ In diesem Text fortan UNO

² Resolution A/RES/55/255 vom 31. Mai 2001, verabschiedet an der 55. Sitzung der UNO-Generalversammlung; abrufbar unter: http://www.un.org/Docs/journal/asp/ws.asp?m=A/RES/55/255 (zuletzt am 5. März 2010 besucht.).

³ Richtlinie 2008/51/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2008 zur Änderung der Richtlinie 91/477/EWG des Rates über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen (ABI. L 179 vom 8.7.2008, S. 5).

Staatsgebiet, die Ausfuhr und die Durchfuhr ist vorgesehen, anlässlich des Beitritts einen Vorbehalt anzubringen, da die Vorgaben des UNO-Feuerwaffenprotokolls mit dem geltenden schweizerischen Bewilligungsregime nicht vereinbar sind. Die übrigen Anpassungen des Waffenrechts, des Kriegsmaterialgesetztes und des Güterkontrollgesetzes können auf Verordnungsstufe vorgenommen werden.

Das UNO-Instrument zur raschen und verlässlichen Identifizierung und Rückverfolgung illegaler Kleinwaffen und leichter Waffen (UNO-Rückverfolgungsinstrument)⁴ detaillierte Vorgaben hinsichtlich der Markierung und Registrierung von Kleinwaffen und Waffen sowie internationalen Zusammenarbeit. UNOleichten der Das Rückverfolgungsinstrument ist rechtlich nicht bindend, sondern verpflichtet die UNO-Mitgliedstaaten nur politisch. Anders als das UNO-Feuerwaffenprotokoll ist der Geltungsbereich dieses Instruments weiter gefasst: Es erstreckt sich nicht nur auf Kleinwaffen, sondern umfasst auch leichte Waffen, für deren Transport und Bedienung es wenigstens zwei bis drei Personen bedarf.

Die Vollzugsbehörden wurden im Mai 2008 zur Frage des Beitritts zum UNO-Feuerwaffenprotokoll konsultiert; sie gaben ihr Einverständnis. Der in die Vernehmlassung gegebene Vorschlag betraf die Umsetzung des UNO-Feuerwaffenprotokolls auf Gesetzesebene. Im Februar 2008 beschloss der Bundesrat, die sich aus dem UNO-Rückverfolgungsinstrument ergebenden Verpflichtungen in Schweizer Recht umzusetzen.

Zwischen dem UNO-Feuerwaffenprotokoll und dem UNO-Rückverfolgungsinstrument besteht ein enger Sachzusammenhang. Die Umsetzung des UNO-Rückverfolgungsinstruments erfordert eine einzige Gesetzesänderung. Sie betrifft das Waffengesetz. Die Änderung wird in der **Vorlage II** behandelt, die dem Thema UNO-Rückverfolgungsinstrument und dessen Umsetzung in Schweizer Recht gewidmet ist.

Die Gesetzesänderung drängt sich im Zuge einer Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstandes auf. Der fragliche Punkt ist bislang lediglich auf Verordnungsstufe umgesetzt worden. Dank der Änderung im Waffengesetz werden Mitarbeitende der Grenzschutzbehörden anderer Schengen-Staaten, die mit schweizerischen Grenzschutzbehörden bei operativen Einsätzen an den Aussengrenzen des Schengen-Raums in der Schweiz mitwirken, von der Bewilligungspflicht für das Verbringen von Feuerwaffen und Munition in schweizerisches Staatsgebiet und von der Bewilligungspflicht für das Tragen von Feuerwaffen befreit sein.

1.2 Teilnahme am Vernehmlassungsverfahren

Insgesamt sind 62 Vernehmlassungsadressaten (26 Kantone, 14 politische Parteien und 22 Organisationen und interessierte Kreise) eingeladen worden, zu den Vorlagen Stellung zu nehmen. Vierzig Adressaten nutzten diese Gelegenheit (26 Kantone, 4 politische Parteien und 10 der angeschriebenen Organisationen und interessierten Kreise). Zwei Organisationen nahmen unaufgefordert Stellung⁵.

Zusammengerechnet sind 42 Stellungnahmen eingegangen. Sie stammen von 26 Kantonen, 4 politischen Parteien und 12 Verbänden, Organisationen und interessierte Kreise (vgl. Liste der Kantone, Parteien und Organisationen, die eine Stellungnahme eingereicht haben).

_

⁴Auch als «Thalmann-Instrument» bekannt. Siehe Bericht A/60/88 der Arbeitsgruppe Thalmann (mit dem UNO-Rückverfolgungsinstrument als Anhang); abrufbar unter: http://www.un.org/Docs/journal/asp/ws.asp?m=a/60/88 (zuletzt besucht am 5. März 2010.)

⁵ CVAM und SwissGuns

2 Gesamtbeurteilung der Vorlagen

Von den 42 Vernehmlassungsteilnehmenden sind 31⁶ mit den Hauptpunkten der beiden Vorlagen einverstanden und 14⁷ begrüssen sie. Während 10⁸ der Teilnehmenden keine Anmerkungen angebracht haben, hat sich einer⁹ gegen die Vorlagen ausgesprochen. Zu den Vorlagen haben 22 der Teilnehmenden Anmerkungen gemacht, wovon 2¹⁰ dieselbe Stellungnahme unterbreitet haben.

Kantone:

Alle Stellung nehmenden Kantone sind mit den Hauptpunkten der beiden Vorlagen einverstanden. Zwei Kantone haben je eine allgemeine Anmerkung gemacht:

JU ist der Auffassung, der Begriff der Selbstladepistole werde in der Waffengesetzgebung nicht definiert.

SZ vertritt den Standpunkt, dass die Umsetzung der beiden Vorlagen keine Anpassungen bei der kantonalen Gesetzgebung erfordern würde.

Politische Parteien:

Ausser der **SVP** sind alle politischen Parteien mit den Hauptpunkten der beiden Vorlagen einverstanden. Die **SVP** kritisiert den Umstand, dass die Waffengesetzgebung in den vergangenen Jahren wiederholt geändert worden sei. Die **SVP** ist überzeugt, dass es das Ziel sei, auf diese Weise das «freiheitliche Waffentragrecht in der Schweiz zu erschweren und schliesslich gar zu verunmöglichen». Auch dass aufgrund der Rückverfolgungsersuchen aus dem Ausland zusätzliche Ressourcen erforderlich würden, ist für die **SVP** ein Grund mehr, die Vorlagen abzulehnen.

Die **FDP** empfiehlt, künftig eine Reihe aufeinander folgende Revisionen zu vermeiden, wie dies bei der Waffengesetzgebung in den vergangenen Jahren geschehen sei. Die **SP** bedauert, dass diese internationalen Instrumente nicht schon früher umgesetzt worden seien, habe doch die Schweiz aktiv an der Ausarbeitung des UNO-Feuerwaffenprotokolls und des UNO-Rückverfolgungsinstruments mitgewirkt.

Die **CVP** betont, dass es wichtig sei, diese internationalen Instrumente umzusetzen.

_

⁶ AR, BE, BL, BS, FR, GE, JU, LU, NE, SO, ZG, ZH, PS und FSFP

⁷ AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, JU, LU, NE, NW, OW, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, ZG, ZH, CVP, FDP, SP, CP, SGV, CVAM, VSPB und SSV

⁸ GR, SG, VS, UVS, KVS, SAV, SBV, SBVW, proTELL und SwissGuns

⁹ SVP

¹⁰ CP und CVAM.

Organisationen:

Der **SGV** befürwortet die Vorlagen vorausgesetzt, dass die Änderungen der gesetzlichen Grundlagen keine materiellen oder formellen Beeinträchtigungen des Schiesssports mit sich bringen würden und diese Revision für die betroffenen Unternehmen kostenneutral sei.

Das **CP** und die **CVAM** sind mit den Vorlagen einverstanden, bezweifeln indessen den Nutzen der Ratifikation der in Frage stehenden Instrumente, zumal mehrere Staaten, unter anderem solche, die die Instrumente ratifiziert und unterzeichnet haben, die Vorgaben voraussichtlich nicht einhalten würden.

Der **SSV** hält dafür, dass die unter der Ziffer 6.2 aufgeführte Frage des Munitionstransfers weiterer Klärung bedürfe.

3 Die Ergebnisse im Einzelnen

Die Ergebnisse der Vernehmlassung zur **Vorlage I**, das heisst, über die Genehmigung und Umsetzung des UNO-Feuerwaffenprotokolls (Ziffer 3.1), und der **Vorlage II**, die Umsetzung des UNO-Rückverfolgungsinstruments (Ziffer 3.2) betreffend, werden separat betrachtet.

3.1 Vorlage I

Kantone:

LU weisst darauf hin, dass das UNO-Feuerwaffenprotokoll zwar vorsehe, dass unerlaubt hergestellte oder gehandelte Feuerwaffen und Munition eingezogen und im Regelfall vernichtet werden müssten. Die Massnahmen zur Beschlagnahme, Einziehung und Verwertung solcher Gegenstände seien indessen weder im geltenden Waffenrecht geregelt, noch seien entsprechende Massnahmen im Zuge der Revision vorgesehen. **LU** empfiehlt, diese Massnahmen festzulegen. Es könne nicht sein, dass illegal gehandelte Waffen wieder in den Handel gelangten oder zu Gunsten einer Täterschaft verwertet würden.

SZ fragt, weshalb die im Artikel 6 des UNO-Feuerwaffenprotokolls vorgesehene Beschlagnahme und Vernichtung unerlaubt hergestellter Schusswaffen nicht auch im Artikel 31 WG und im Artikel 54 WV vorgesehen sei. Des Weiteren ist es für **SZ** unverständlich, weshalb das Verfahren zur Rückgabe von Waffen an eigentumsberechtigte Personen nicht wie im Artikel 54 WV geregelt sei.

SZ stellt die Zweckmässigkeit der im Artikel 18b WG und im Artikel 31 WV verankerten Markierungspflicht in Frage.

BL hält dafür, dass ein System geschaffen werde, mit dem sich Importmarkierungen schnell und unkompliziert identifizieren lassen.

Die Mehrzahl der Kantone erachtet es als sinnvoll, dass die Zentralstelle Waffen die von ausländischen Stellen unterbreiteten Ersuchen bearbeite. Auch **GE** teilt diese Ansicht, gibt sein Einverständnis aber nur unter dem Vorbehalt, dass die Kantone Zugriff auf die fragliche Datenbank erhalten.

VD erachtet es als wichtig, dass die Ausführungsbestimmung hinsichtlich der Markierung von historisch oder kulturell bedeutsamen Gegenständen Ausnahmen erlaube.

Viele Kantone begrüssen eine strafrechtliche Bestimmung, die Zuwiderhandlungen gegen die Markierungspflicht ahndet.

Politische Parteien:

Abgesehen von der **SVP** sind alle politischen Parteien mit der **Vorlage I** einverstanden. Die **SVP** lehnt sie ab, weil es nicht angezeigt sei, dem UNO-Feuerwaffenprotokoll beizutreten, da es lediglich von 79 Staaten ratifiziert worden ist. Unter diesen Staaten sei Italien das einzige Nachbarland der Schweiz, das das Protokoll ratifiziert habe. Auch haben von den ständigen Mitgliedern des UNO-Sicherheitsrats lediglich China und das Vereinigte Königreich das Protokoll unterzeichnet.

Begrüsst wird, dass eine Strafbestimmung hinzukommt; die **SP** erachtet dies indessen als überflüssig.

Organisationen:

Der **SSV** lehnt die Einführung eines zentralen Waffenregisters einmal mehr ab, während das UNO-Feuerwaffenprotokoll vorsieht, dass die Unterzeichnerstaaten dafür besorgt sind, dass markierte Waffen registriert werden. Der **SSV** ist davon überzeugt, dass die Einführung einer Markierungs-, Buchführung- und Bewilligungspflicht beträchtliche Erschwernisse oder gar Einschränkungen bei der Ausübung des Schiesssports und für Waffensammler mit sich bringen würde.

Der **VSPB** spricht sich indessen vorbehaltlos für die Schaffung einer zentralen nationalen Waffen-Datenbank aus. Der **VSPB** erachtet eine solche Massnahme als absolut erforderlich und schlägt vor, den Artikel 31c Absatz 2 Buchstabe b^{bis} entsprechend zu ändern.

Der Geltungsbereich des UNO-Feuerwaffenprotokolls erstreckt sich neben Feuerwaffen auch auf Waffenbestandteile, Munition und Munitionsbestandteile. Dem VSPB stellt sich die Frage, in welchem Mass das UNO-Feuerwaffenprotokoll auf Schützen, Schützinnen und andere Personen anwendbar ist, die zu nicht gewerblichen Zwecken Munition selbst herstellen. Im UNO-Feuerwaffenprotokoll wird der Begriff der unerlaubten Herstellung und des unerlaubten Handels definiert. Die Vorlage sieht für den Handel mit Munition eine Bewilligungspflicht vor. Der Einführung dieser Regelung steht der SSV skeptisch gegenüber, zumal es Mitglieder gebe, die, wie bereits erwähnt, ihr Munition selbst fertigten, und anderen Schützen Munition und Altmetallhändlern Hülsen verkauften. Hinsichtlich dieser Punkte macht der SSV Vorbehalte.

Der **SSV** fürchtet, dass die Umsetzung des UNO-Feuerwaffenprotokolls «zu einer nachträglichen Pönalisierung legal erworbener Feuerwaffen» und deren Hauptbestandteile führe. Wer solche Waffen und Bestandteile besitzt, müsste sie rückwirkend registrieren lassen. Ausserdem ist der **SSV** nach wie vor der Auffassung, «dass eine Anwendung des UNO-Feuerwaffenprotokolls auf Sammlerstücke und Sportgeräte am Ziel vorbeischiesst» und die geltende «Waffengesetzgebung im Bereich des privaten Waffenbesitzes beibehalten» werden sollte. So steht der **SVV** der im UNO-Feuerwaffenprotokoll vorgesehenen Markierungsund Buchführungspflicht kritisch gegenüber. Den Schützen und Sammlern werde die Pflicht auferlegt, ihre Sportgeräte und Waffen nachträglich registrieren zu lassen. Solange die Waffen nicht registriert sind, müssten sie sicher gelagert werden. Auf diese Weise würden legal erworbene Feuerwaffen pönalisiert werden. «Der Besitzer befindet sich in der Übergangszeit in einer schwebenden Illegalität und hat mit administrativem und auch finanziellem Aufwand» zu rechnen und müsse die Waffe entsprechend der **Vorlage I** abgeben. Der **SVV** befürchtet ausserdem, dass Sammlerstücke durch die Markierung «zerstört» würden.

SwissGuns schlägt vor, den Geltungsbereich der Waffengesetzgebung demjenigen des UNO-Feuerwaffenprotokolls anzugleichen, um eine einheitliche Definition des Begriffs «antike Waffen» zu erreichen.

Hinsichtlich der Verschärfung des repressiven Aspekts spricht sich der **VSPB** für eine höhere Strafe aus, weil es sich bei der Manipulation der obligatorischen Markierung um eine vorsätzlich begangene Straftat handle. Eine solche Tat müsse nicht als Vergehen, sonder als Verbrechen und mit einer Freiheitsstrafe von fünf Jahren geahndet werden.

3.2 Vorlage II

Kantone:

FR, JU, LU, NE, UR, SZ, TI und ZH gehen davon aus, dass die gestützt auf das UNO-Instrument gestellten zusätzlichen Ersuchen ausländischer Behörde um Rückverfolgung mehr Arbeit für die Zentralstelle Waffen und die kantonalen Waffenbüros bedeuten werden. Diese Kantone gehen darin einig, dass sich der Mehraufwand nur schwer abschätzen lasse. NE geht von etwa zehn zusätzlichen Arbeitsstunden aus. FR möchte die Kostenaufteilung zwischen dem Bund und den Kantonen detailliert geregelt wissen. JU wüsste es zu schätzen, würde der zu erwartende Mehraufwand geklärt werden, so dass der Abgabenbetrag entsprechend dem Mehraufwand angepasst werden könnte. SO findet, dass die Ausführungen unter Ziffer 6.2 des erläuternden Berichts hinsichtlich des Mehraufwandes für die kantonalen Waffenbüros in Widerspruch ständen zum Umstand, dass die Zentralstelle Waffen die internationalen Ersuchen beantwortet.

Lediglich einige wenige Kantone äussern sich zur Verlängerung der Frist für die Aufbewahrung von Daten. Einzig **LU** und **NW** verlangen eine längere Frist, wobei sich **NW** für eine Frist von fünfzig Jahren ausspricht. Die Aufbewahrungsdauer von zwanzig Jahren sei zu kurz bemessen, um die Historie einer Waffe nachweisen zu können.

Politische Parteien:

Ausser der **SVP**, die die **Vorlage II** als Ganzes ablehnt, sind alle Parteien damit einverstanden. Für die **SVP** ist es nicht nachvollziehbar, weshalb «für Schweizer Bürger die Richtlinien für das Waffentragen immer strenger werden, während ausländische Grenzschutzmitarbeitende von der Bewilligungspflicht für das Tragen von Feuerwaffen im schweizerischen Staatsgebiet befreit werden sollen». Die **SP** hingegen erachtet die Gesetzesänderung als geringfügig, zumal die eidgenössischen Räte die grenzüberschreitende Zusammenarbeit bereits mehrfach beschlossen haben.

Die **SVP** hält die geplante Verlängerung der Frist für die Aufbewahrung von Daten über die Ab- und Rückgabe von Ordonanzwaffen als «sinnlos und völlig überrissen». Anders die SP: Sie fordert, die Frist für die Aufbewahrung dieser Daten sei auf fünfzig Jahre zu verlängern und sämtliche Mutationen müssten nachgeführt werden.

Organisationen:

Der **SGV**, das **CP** und die **CVAM** sind davon überzeugt, die Zahl der ausländischen Rückverfolgungsersuchen werde durch das UNO-Rückverfolgungsprotokoll zunehmen. Dies bedeute für die Zentralstelle Waffen und die kantonalen Waffenbüros einen Mehraufwand. Der **SGV** stellt die Frage nach den finanziellen Folgen und den mikroökonomischen Auswirkungen auf das Gewerbe.